

Hinweise zum Anfertigen von Hausarbeiten

Gliederung

I.	Allgemeines.....	1
II.	Das „Verständlichkeitsgebot“	1
1.	Der rote Faden	1
2.	Überflüssiges schadet	2
III.	Hinweise zur Gliederung.....	2
1.	Struktur des Gutachtens	2
2.	Richtiges Gliedern.....	4
IV.	Die Darstellung juristischer Streitstände.....	4
1.	Gewichtung und Problembewusstsein	5
2.	„Meinungsleier“ vermeiden	5
V.	Richtiges Zitieren	7
1.	Die Frage der Erforderlichkeit von Fußnoten	8
2.	Wortlautzitat und sinngemäßes Zitat.....	8
3.	Keine Zitate für Subsumtionsschritte.....	8
4.	Primärquellen zitieren	9
5.	Die Gewichtung von Meinungen im Rahmen der Fußnoten.....	10
VI.	Stil- und Formfragen	11
1.	Die Sprache	11
2.	Das Literaturverzeichnis	13
VII.	Sonstiges.....	14

I. Allgemeines

Der Sinn des Anfertigen von Hausarbeiten im juristischen Studium liegt in der Schulung der Falllösungstechnik. Dem dient die Einübung des Gutachtenstils, der in der Hausarbeit verlangt wird. Zugleich soll hierbei die wissenschaftliche Arbeitsweise erlernt werden. Diese betrifft die Methodik der Gesetzesauslegung, die Analyse der Rechtsprechung und die systematische Auswertung der Literatur. Die Jurisprudenz ist keine mathematische Wissenschaft, so dass es keine absolut zwingenden Vorschriften in Bezug auf jede Einzelheit eines bestimmten Prüfungsaufbaus oder auf eine bestimmte sprachliche Darstellung von Problemen gibt. Die Anwendung des Gutachtenstils und die Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens erfordern vielmehr einige allgemeine Regeln, die für das Anfertigen von Hausarbeiten gelten und die im Folgenden erläutert werden sollen.

II. Das „Verständlichkeitsgebot“

1. Der rote Faden

Oberstes Gebot der Anfertigung eines juristischen Gutachtens (das betrifft das Studium sowie die spätere Praxis) ist die **Verständlichkeit**. Der Leser muss durch das Gutachten „geführt“ werden. Es muss ihm an jeder Stelle des Gutachtens klar sein, warum der betreffende Gedanke gerade an dieser Stelle ausgeführt wird. Jedes Argument und jede Schlussfolgerung muss also auf vorherigen Argumenten und Schlussfolgerungen aufbauen, so dass die gesamten Textabschnitte eine gedankliche Kette bilden.

Lektüretipps: *Diederichsen/Wagner/Thole*, Die Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, 4. Aufl. 2011 (19,90 €); *Schneider/Schnapp*, Logik für Juristen, 6. Aufl. 2006 (24,80 €); *Rosenkranz*, Einführung in die Logik, 2006 (19,95 €).

Das „Verständlichkeitsgebot“ erfordert daher:

- eine klare und logische Gliederung,
- eine geordnete Abfolge der einzelnen Textabschnitte innerhalb eines Gliederungspunktes,
- die Bildung einfacher, verständlicher Sätze und
- die Verwendung einer exakten juristischen Terminologie.

Bilden Sie **eindeutige Arbeitshypothesen und Obersätze**. Und prüfen Sie dann exakt das (und nur das!), was Sie laut Obersatz klären wollen. Wenn in der Hausarbeit also danach gefragt ist, ob A von B Zahlung des Kaufpreises verlangen kann, beginnt die Untersuchung nicht mit unspezifischen Ausführungen zum Kaufvertragsrecht im Allgemeinen, sondern mit einer konkreten und „messerscharf“ formulierten Ansage für die folgende Prüfung.

Die Prüfung könnte in etwa so aussehen: „*Fraglich ist, ob A von B Zahlung des Kaufpreises nach § 433 Abs. 2 BGB verlangen kann. Dafür müsste ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dies setzt voraus, dass...*“

Sie sollten **nicht** so beginnen: „*Der Kaufvertrag ist in § 433 BGB geregelt. Beim Kaufvertrag muss der Käufer den Kaufpreis zahlen und der Verkäufer den Kaufgegenstand übereignen. A und B könnten einen Kaufvertrag geschlossen haben....*“

2. Überflüssiges schadet

Jeder Prüfungsabschnitt, jeder Gedanke und jeder einzelne Satz muss eine **zwingende Daseinsberechtigung** an der **jeweiligen Stelle** im Gutachten haben. Überflüssiges schadet. Ausführungen zu Rechtsproblemen, auf die es für die konkrete Frage nicht ankommt, sind ein Qualitätsmangel des Gutachtens. Denn sie dokumentieren, dass der Bearbeiter nicht weiß, was rechtlich von Bedeutung ist.

Beispiel: A hat B sein Fahrrad verkauft und übergeben. Bei B wird es durch C zerstört. Zu prüfen ist laut Fallfrage, ob B gegen C einen Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung seines Eigentums am Fahrrad hat.

Das setzt voraus, dass B überhaupt Eigentümer des Fahrrads geworden ist. Dies ist im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB inzident zu prüfen. Es muss daher im Tatbestandsmerkmal „Eigentum“ i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB die Übereignung von A an B nach § 929 BGB analysiert werden. *Nur* diese Übereignung ist für die weitere Untersuchung von § 823 Abs. 1 BGB relevant und daher zu thematisieren. Irrelevant ist hingegen, ob auch das Kausalgeschäft zwischen A und B (also der Kaufvertrag nach § 433 BGB) wirksam ist oder nicht (Abstraktionsprinzip!). Also ist in dieser Gutachtenkonstellation auch *nur* § 929 BGB zu prüfen und nicht ergänzend noch der Kaufvertrag nach § 433 BGB.

III. Hinweise zur Gliederung

1. Struktur des Gutachtens

Die Gliederung soll so gewählt werden, dass sie die Aufgabenstellungen, die Probleme des Falls und die Gedankengänge des Bearbeiters widerspiegelt.

Allgemein empfiehlt sich daher für **zivilrechtliche Klausuren** folgende Differenzierung:

- zwischen einzelnen Fallfragen,
- innerhalb der Fallfragen nach Personen,
- in Bezug auf die einzelnen Personen nach Ansprüchen,
- innerhalb der einzelnen Ansprüche nach Anspruchsgrundlagen, und
- innerhalb der Anspruchsgrundlagen dann nach den Tatbestandsvoraussetzungen.

So kann es etwa sinnvoll sein, nach den Ansprüchen des A gegen B zu fragen. Hierbei mag es dann zweckmäßig erscheinen, zwischen dem Anspruch auf Kaufpreiszahlung einerseits und Schadenersatzansprüchen andererseits zu differenzieren. Innerhalb der Schadenersatzansprüche ist es dann möglicherweise sinnvoll, nach unterschiedlichen Schadenspositionen zu gliedern (z.B. Schadenersatz für das zerstörte Motorrad einerseits und Schadenersatz für die ärztlichen Behandlungskosten andererseits). In Bezug auf einzelne Schadenspositionen (z.B. Schadenersatz für das Motorrad) kann dann nach Anspruchsgrundlagen zu differenzieren sein (z.B. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB, Anspruch aus § 826 BGB etc.).

Bezogen auf Hausarbeiten im **öffentlichen Recht** lässt sich je nach Aufgabenstellung wie folgt differenzieren:

zwischen einzelnen Fallfragen,

bei prozessualer Einkleidung des Falles zwischen der Zulässigkeit und der Begründetheit des eingelegten Rechtsbehelfs,

innerhalb der Prüfung der Zulässigkeit und der Begründetheit zwischen verschiedenen angegriffenen gesetzlichen Regelungen oder behördlichen Maßnahmen,

innerhalb deren Prüfung dann nach den einzelnen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen.

Bei Hausarbeiten **im Strafrecht** empfiehlt sich häufig eine Aufteilung wie folgt:

zwischen Personen bzw. Tatkomplexen,

bezüglich der einzelnen Personen nach Straftatbeständen,

innerhalb der Tatbestände nach den Tatbestandsmerkmalen.

Oberstes Gebot bei der Erstellung der Gliederung sollte – wie oben erwähnt – die Verständlichkeit sein. Daher ist eine übertrieben kleinteilige Gliederung zu vermeiden. Wenn sich auf einer Seite mehrere Überschriften befinden, denen lediglich ein Satz oder zwei Sätze des Gutachtentextes zugeordnet sind, sollte sich der Bearbeiter fragen, ob man die einzelnen kurzen Gedankenschritte nicht auch unter eine Überschrift zusammenziehen kann. Wenn der Bearbeiter hingegen einen einheitlichen Textblock verfasst hat, der sich über mehrere Seiten zieht, sollte überlegt werden, ob die Einfügung von Zwischenüberschriften nicht die Verständlichkeit erhöht.

2. Richtiges Gliedern

Eine Gliederung hat verschiedene **Gliederungsebenen**. Diese Gliederungsebenen werden in der juristischen Wissenschaft üblicherweise wie folgt subordinated:

- A.
- I.
- 1.
- a)
- aa)
- (I.) alternativ α) oder aaa)
- (1.) alternativ $\alpha\alpha$) oder, falls die Gliederungsebene (I.) weggelassen wird: α) oder aaa).

In den Naturwissenschaften hat sich hingegen eine Gliederung nur mit arabischen Ziffern eingebürgert:

- 1.
- 1.1.
- 1.2.
- 2.
- 2.1.
- 2.1.1.

Diese Gliederung nur mit arabischen Ziffern war in der Rechtswissenschaft lange unüblich, wird jedoch inzwischen auch in manchen juristischen Fachzeitschriften und Publikationsreihen praktiziert. Ihre Verwendung ist daher zulässig und stellt keinen formellen oder inhaltlichen Mangel der Hausarbeit dar. Empfohlen wird aber die klassische Gliederungsweise. Egal, welche Gliederung verwendet wird: Wichtig ist immer, dass die verschiedenen Gliederungsebenen deutlich und konsequent voneinander unterschieden werden.

Die Unterteilung der einzelnen Gliederungsebenen (Subordinierung) erfolgt nach logischen Grundsätzen. Das bedeutet, dass es immer mindestens zwei Überschriften derselben Gliederungsebene gibt. Wenn also I. gesetzt wird, muss irgendwo auch eine Überschrift II. folgen. Wenn unter einer Überschrift mit der Ebene I. eine neue Unterüberschrift mit der Ebene 1. gesetzt wird, muss mindestens eine weitere Unterüberschrift mit 2. folgen. Prüfungspunkte, die auf derselben Gliederungsebene stehen, sollten auch ein vergleichbares Gewicht haben.

IV. Die Darstellung juristischer Streitstände

Zu verschiedenen rechtlichen Fragen werden in Rechtsprechung und Literatur häufig unterschiedliche Ansichten vertreten. Diese „Meinungsstreits“ (besser: „Streitstände“) müssen in einer Hausarbeit in angemessenem Umfang dargestellt werden.

1. Gewichtung und Problembewusstsein

Der Bearbeiter darf hierbei nicht den Blick auf das Gesamte und für das Wesentliche verlieren. Er muss sich um eine **ausgewogene Schwerpunktsetzung** bemühen. Je wichtiger eine Streitfrage für die Falllösung ist, je deutlicher der Streit und die Meinungsabweichungen in der Rechtsprechung und Literatur sind, desto ausführlicher sollte das Problem behandelt werden. Es ist Teil der zu beurteilenden Gesamtleistung des Bearbeiters, durch eine geschickte Schwerpunktsetzung ein gutes Judiz und Problembewusstsein unter Beweis zu stellen.

Es zählt die Überzeugungskraft des Arguments. Ein Argument ist also nicht schon deshalb gewichtiger, weil es vom BGH entwickelt wurde. Der Bearbeiter kann auch eine Minderheitsmeinung vertreten, wenn er diese für vorzugswürdig hält. Er sollte aber stets auch die Gegenansichten in Rechtsprechung und Literatur darstellen und begründen, weshalb er sie ablehnt. Der Bearbeiter kann sich also nicht einfach eine vertretbare Ansicht in irgendeinem Kommentar oder Lehrbuch „aussuchen“, sich ihr anschließen und alle anderen Stimmen in Rechtsprechung und Literatur einfach „weglassen“.

2. „Meinungsleier“ vermeiden

Die Darstellung von Streitständen sollte anhand der einzelnen **rechtlichen Argumente** erfolgen. Diese Auslegungsargumente sollten dann auch die Gliederung und den Gang der Darstellung prägen. Vermieden werden sollte daher die häufig anzutreffende „Meinungsleier“, die darin besteht, dass verschiedene Ansichten nacheinander „wiedergekaut“ werden und die Darstellung dann mit einer „eigenen Stellungnahme“ schließt.

Auch hier ein Negativ- und ein Positivbeispiel.

Wenn zu klären ist, ob § XY analog angewendet werden kann und diese Frage umstritten ist, sollte **nicht** wie folgt vorgegangen werden:

a) Meinung des BGH

Der BGH ist der Ansicht, dass die Vorschrift analog angewendet werden kann. Er hebt darauf ab, dass...

b) Meinung des Reichsgerichts

Früher war das Reichsgericht hingegen der Ansicht, dass eine analoge Anwendung nicht in Betracht kommt. Das Reichsgericht meinte hierzu, ...

c) Die Meinung von Canaris

Canaris vertritt hingegen die Ansicht, dass...

d) Eigene Stellungnahme

Wenn man die verschiedenen Ansichten vergleicht, so überzeugt am meisten die Ansicht des BGH, denn er...

Stattdessen sollte besser folgende Darstellung gewählt werden:

a) Regelungslücke

Voraussetzung einer Analogie ist zunächst eine Regelungslücke. Diese Regelungslücke könnte hier darin zu sehen sein, dass..., worauf BGH, Reichsgericht und die einhellige Literatur zu Recht hinweisen (Fußnoten...). Mithin liegt eine Regelungslücke vor.

b) Planwidrigkeit der Regelungslücke

Fraglich ist jedoch die Planwidrigkeit der Regelungslücke. Aus den Gesetzesmaterialien folgt insoweit, dass (Zitat Bundestagsdrucksache, Motive, Protokolle der 1. und 2. Kommission und/oder Mugdan). Der BGH ist hierzu der Ansicht, es sei... (Fußnote BGH). Gegen die Planwidrigkeit lässt sich aber mit einer Minderheitsmeinung im Schrifttum vorbringen, der Gesetzgeber habe wohl nur... (Fußnote Westermann, in: Erman BGB Kommentar). Hierauf hat bereits das Reichsgericht abgestellt (Fußnote Reichsgericht). Allerdings ließe sich für die Planwidrigkeit, wie sie der BGH annimmt, zusätzlich mit der herrschenden Literaturansicht noch anführen, dass... (Fußnote Heinrichs, in: Palandt, BGB Kommentar). Daher überzeugt es, § XY in diesen Fällen analog anzuwenden.

Wenn zu klären ist, ob das Tatbestandsmerkmal X in § Y im Sinne von A oder B zu verstehen ist, sollte **nicht** wie folgt vorgegangen werden:

a) Meinung des BGH

Der BGH ist der Ansicht, dass das Merkmal im Sinne von A zu verstehen ist.. Er hebt darauf ab, dass...

b) Meinung des Reichsgerichts

Früher war das Reichsgericht hingegen der Ansicht, dass nur eine Interpretation im Sinne von B in Betracht kommt. Das Reichsgericht meinte hierzu, ...

c) Die Meinung von Canaris

Canaris vertritt hingegen die Ansicht, dass...

d) Eigene Stellungnahme

Wenn man die verschiedenen Ansichten vergleicht, so überzeugt am meisten die Ansicht des BGH, denn er...

Stattdessen sollte besser folgende Darstellung gewählt werden:

a) Wortlaut

§ Y spricht ausdrücklich von X. X bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch A. Allerdings schließt der Wortlaut eine Interpretation im Sinne von B auch nicht ausdrücklich aus. Der Wortlaut legt es daher nahe, X im Sinne von A zu verstehen. Er ist aber nicht eindeutig.

b) Systematik

Anhaltspunkte für das Verständnis von X könnten sich aber aus der Gesetzes-systematik ergeben. Das Gesetz verwendet den Begriff X in den §§ S, T und R jeweils im Sinne von B. Die §§ S, T und R regeln Konstellationen, bei denen die Interessenlage mit der in § Y geregelten Fallgestaltung identisch ist. Das spricht dafür, dass auch § Y diesen Sprachgebrauch zugrunde legt.

c) Geschichte

Die Entstehungsgeschichte zeigt, dass man bei der Schaffung des Gesetzes einmütig davon ausging, X sei im Sinne von B zu verstehen. Aus dogmen-geschichtlicher Sicht

d) Sinn und Zweck

§ Y hat den Zweck, sicherzustellen, dass... Dieser Zweck wird am besten er-reicht, wenn man X weit und damit im Sinne von B interpretiert.

e) Zwischenergebnis

Insgesamt spricht die Auslegung von § Y damit dafür, X im Sinne von B zu verstehen.

Diese Art der Darstellung hat mehrere Vorteile:

Erstens zeigt sie, dass der Bearbeiter das Problem verstanden hat und nicht lediglich Meinungen unreflektiert abschreibt. Zweitens ermüdet sie den Leser weniger stark als die „Meinungsleier“. Drittens spart sie erheblich Platz, was angesichts der Umfangs-begrenzung bei Hausarbeiten ein nicht unbeträchtlicher Vorteil sein kann. Schließlich stellt sie sicher, dass der Bearbeiter ausschließlich mit der Norm und nicht – unzuläs-sig – rechtspolitisch argumentiert.

In sprachlicher Hinsicht ist bitte zu beachten, dass eine Meinung, die von einer Min-derheit der Autoren im Schrifttum vertreten wird, eine „Minderheitsmeinung“ ist und keine „Mindermeinung“. Denn die Meinung hat ja nicht einen minderen Wert, sondern wird eben nur von einer Minderheit vertreten.

V. Richtiges Zitieren

Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verlangen, dass der Bearbeiter unter-sucht, welche Rechtsansichten in Rechtsprechung und Literatur zu bestimmten Fragen gelten. Auf diese hat er durch einen Verweis in den Fußnoten hinzuweisen. Beim Set-zen von Fußnoten sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Frage der Erforderlichkeit von Fußnoten

Zunächst muss sich der Bearbeiter beim Zitieren Gedanken über die Bedeutung der zu belegenden Aussage machen. Für Banalitäten müssen daher keine bzw. keine sehr umfangreichen Fußnoten gesetzt werden. Der Umstand, dass ein Fahrrad eine bewegliche Sache darstellt, ist so klar, dass er im Rahmen einer Hausarbeit keines Fußnotennachweises bedarf. Eine Fußnote ist ferner nicht zu setzen, wenn lediglich der Inhalt des Gesetzes wiedergegeben wird. Im Gegenteil: An dieser Stelle ist nur die entsprechende Vorschrift (die aber exakt!) zu zitieren. Wenn der Bearbeiter also begründen will, dass Tiere keine Sachen sind, auf diese aber die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden, ist dies nicht mit einem Fußnotenbeleg aus dem *Palandt* nachzuweisen, sondern durch schlichten Verweis auf § 90a BGB.

Wenn sich hingegen bestimmte Auslegungsfragen nicht unzweifelhaft von selbst beantworten (was den Regelfall darstellen dürfte!), muss geklärt werden, wie sich die Rechtsprechung und Literatur hierzu bislang verhalten haben. Sofern etwa zu untersuchen ist, was der Begriff der „Sittenwidrigkeit“ im Sinne von § 138 BGB bedeutet, muss dies unter Bezugnahme auf Rechtsprechung und Literatur belegt werden.

2. Wortlautzitat und sinngemäßes Zitat

Wortlautzitate sind als solche kenntlich zu machen. Wenn der Bearbeiter also **wörtlich** Passagen aus Gerichtsurteilen oder Literaturquellen übernimmt, sind diese durch Anführungszeichen zu kennzeichnen.

Wenn der Bearbeiter hingegen einen Gedanken formuliert, der **inhaltlich identisch**, aber mit anderen Worten in der Rechtsprechung oder in einer Literaturquelle bereits ausgedrückt wurde (z.B. wenn man eine Urteils Passage des BGH in eigenen Worten zusammenfasst), so muss und darf die eigene Aussage natürlich nicht in Anführungszeichen gesetzt werden, sondern es ist nur ein Fußnotenverweis anzubringen, der die betreffende Fundstelle identifiziert, auf die sich die eigenständig formulierte Aussage bezieht.

3. Keine Zitate für Subsumtionsschritte

Beim Zitieren ist zu beachten, dass sich das Zitat immer nur auf die in der jeweiligen Quelle geäußerte *Rechtsansicht* des Autors bezieht. Das Zitat hat damit also niemals Bezug zu einem konkreten Subsumtionsschritt im Rahmen des Gutachtens. Deshalb dürfen Aussagen im Gutachten, die sich auf die Subsumtion des Sachverhalts unter das Gesetz beziehen, auch nicht mit einer Fußnote belegt werden.

Auch hier soll ein Beispiel zur Erläuterung dienen:

Nicht heißen sollte es:

„Also unterlag A einem Erklärungsirrtum, weil er sich bei dem Angebot verschrieben hatte. (Fußnote BGH, NJW 2006, 123).“

Stattdessen muss es heißen:

„Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn sich jemand bei der Abgabe eines Angebots verschreibt (Fußnote BGH, NJW 2006, 123.). A hat sich verschrieben, so dass er sich in einem Erklärungsirrtum befand.“

Die Fußnote wird also immer hinter eine abstrakte rechtliche Aussage gesetzt. Die Subsumtion erfolgt hingegen stets ohne Fußnote, denn *den zu begutachtenden Fall* hat der BGH ja gerade nicht entschieden!

4. Primärquellen zitieren

Bei der Arbeit mit Rechtsprechung und Literatur hat man stets auf die **Primärquellen** zu verweisen. Primärquellen sind die Quellen, in denen das, was man hier anführt, von den betreffenden Gerichten/Autoren *selbst* gesagt wurde. Wenn man sich also auf die Rechtsprechung des BGH berufen will, genügt hierfür nicht stellvertretend ein Zitat des *Münchener Kommentars*, in dem die Rechtsprechung wiedergegeben ist, sondern man muss dann eben auch das wichtigste BGH-Urteil oder die wichtigsten BGH-Urteile direkt zitieren.

Es heißt also **nicht**:

„Der BGH vertritt hierzu die Ansicht, dass... (Fußnote: Siehe dazu die Nachweise bei Westermann, in: Münchener Kommentar, BGB...)“.

Vielmehr muss es heißen:

„Der BGH vertritt hierzu die Ansicht, dass...(Fußnote: BGH, NJW 2003, 1234; BGHZ 35, 654...)“.

Dasselbe gilt für Literaturzitate. Wer die Vertreter einer bestimmten Ansicht zitieren will, muss diese unmittelbar in den Fußnoten nennen und nicht lediglich eine andere Quelle, die auf diese Autoren verweist.

Es heißt also **nicht**:

„Eine andere Ansicht in der Literatur verneint die Anwendbarkeit von § XY mit der Begründung, es sei ... (Fußnote: Siehe zu den Vertretern dieser Ansicht die Zitate bei Westermann, in: Münchener Kommentar, BGB...)“.

Vielmehr muss es heißen:

„Eine andere Ansicht in der Literatur verneint die Anwendbarkeit von § XY mit der Begründung, es sei... ... (Fußnote: Müller, NJW 2001, 4235; Schulze, BB 2005, 324...)“.

Außerdem muss man alle Zitate vorher **selbst geprüft** haben, denn sog. „Blindzitate“ sind unwissenschaftlich.

5. Die Gewichtung von Meinungen im Rahmen der Fußnoten

Ein Gutachten soll das Meinungsspektrum korrekt und repräsentativ abbilden. Daher muss sich der Bearbeiter mit der Rechtsprechung und den Literaturstimmen auseinandersetzen. Diese müssen sich dann auch in den Fußnoten wiederfinden. Dem wird man nicht gerecht, wenn man für den gesamten Fußnotenapparat im Wesentlichen ein und denselben Kommentar oder ein und dasselbe Lehrbuch als „Allzweckwaffe“ verwendet und andere Quellen unter den Tisch fallen lässt.

Häufig wird die Frage gestellt, ob es „erlaubt“ sei, ein „Skript“ zu zitieren. Die Frage ist falsch gestellt. In der Wissenschaft gibt es keine Zitierverbote. Sie können auch die Bedienungsanleitung eines Fernsehers zitieren, wenn dies für die Lösungsfindung essentiell ist, d.h. wenn das Werk eine sachlich einschlägige Aussage enthält, die man nirgendwo sonst findet. Nur wird das auf Skripte regelmäßig nicht zutreffen, weil diese den Zweck haben, einen Überblick über existierende Meinungen (und damit die Primärquellen) zu verschaffen. Der Bearbeiter einer Hausarbeit soll aber mit Primärquellen arbeiten (s.o.). Aus *diesem* Grund ist es inadäquat, ein Skript zu zitieren. Erst recht unwissenschaftlich und damit unzulässig ist es, wenn der Bearbeiter Textpassagen aus Skripten, die etwa juristische Streitstände wiedergeben, einfach unreflektiert umformuliert oder gar wörtlich übernimmt. Die Hausarbeit verlangt eine *eigenständige* Auseinandersetzung mit Rechtsargumenten.

Natürlich ist es nicht zielführend und im Rahmen eines Gutachtens auch nicht möglich, *alle* Quellen zu zitieren, die zu einer bestimmten Frage irgendeinen Bezug haben. Der Bearbeiter sollte aber dokumentieren, dass er sich mit den wichtigsten Urteilen und bedeutendsten Vertretern der Wissenschaft auseinandergesetzt hat.

Auch hier gilt, dass ein gutes Augenmaß hinsichtlich des Umfangs von Zitaten die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten belegt. Weder gewinnt man Punkte durch Veranstaltung einer „Fußnotenolympiade“, bei der die Verweise auf Rechtsprechung und Literatur den Umfang einer halben Seite annehmen, noch sollte man sich bei grundsätzlichen Rechtsfragen auf ein Zeitschriftenzitat beschränken, wenn hierzu bereits der BGH geurteilt hat.

Was die Formalia der Fußnoten anbelangt, so ist auf eine **einheitliche Zitierweise** zu achten. Entweder werden die Auflage und das Erscheinungsjahr bei jedem Buch und jedem Kommentar in den Fußnoten angegeben oder bei keinem. In letzterem Fall muss dann aber im Literaturverzeichnis stehen, welche Auflage aus welchem Erscheinungsjahr mit den Fußnotenverweisen gemeint ist.

Es versteht sich von selbst, dass grundsätzlich die aktuellste Kommentar- und Lehrbuchliteratur zu zitieren ist. Altauflagen sollten nur dann verwendet werden, wenn in ihnen andere Ansichten geäußert wurden als in den Neuauflagen und dies für die Lösungsfindung wichtig ist.

Außerdem: Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben, und an das Ende jeder Fußnote gehört ein Punkt.

VI. Stil- und Formfragen

1. Die Sprache

Die Sprache ist **das** Handwerkszeug des Juristen. Gute juristische Argumentation beruht auf sprachlicher Klarheit. Jeder Studierende sollte daher das Anfertigen der Hausarbeiten dazu nutzen, seine sprachlichen Fähigkeiten zu überprüfen, zu verbessern und zu verfeinern. Die Einhaltung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsregeln stellt dabei die Grundvoraussetzung dar.

Literaturtipps: *Jude, W.K., Deutsche Grammatik, 1975; Duden, Die Grammatik, 7. Aufl. 2006.*

Folgende Hinweise erhöhen vielleicht die Sprachsensibilität:

- Zu richtigem und gutem Deutsch gehört insbesondere der korrekte Einsatz der Tempora sowie der drei Modi des Verbs, nämlich Indikativ, Imperativ und Konjunktiv.

Vielfach ist heutzutage unbekannt (auch bei Nachrichtensprechern und in Zeitungen), dass es zwei Formen des Konjunktivs gibt, nämlich Konjunktiv I und Konjunktiv II. Die richtige Anwendung der Konjunktive sei daher an dieser Stelle nochmals erläutert:

Konjunktiv I wird in der indirekten Rede verwendet.

Beispiel: „*A sagt, er sei gestern in den Biergarten gegangen.*“ Damit wird also berichtet, dass A nach eigener Aussage gestern im Biergarten war.

Der Konjunktiv II wird hingegen verwendet, um mögliche Bedingungsfolgen auszudrücken. Er wird daher auch als Irrealis bezeichnet.

Beispiel: „*A wäre gestern in den Biergarten gegangen, wenn er Zeit gehabt hätte.*“

Ein häufiger Fehler liegt darin, dass der Konjunktiv II – d.h. der Irrealis – verwendet wird, um die indirekte Rede auszudrücken.

Beispiel: Wenn A also gestern tatsächlich im Biergarten war und davon berichtet hat, wird häufig fälschlicherweise wie folgt formuliert: „*A sagt, er wäre gestern im Biergarten gewesen.*“ Richtig müsste es aber heißen, „*A sagt, er sei gestern im Biergarten gewesen*“ (s.o.).

- Sofern Konjunktiv II im Rahmen eines Bedingungssatzes eingesetzt werden soll (also Irrealis), sind unschöne „Würde-Konstruktionen“ zu vermeiden.

Gutes Schriftdeutsch:

„*Wenn er Zeit hätte, **ginge** er heute Abend in den Biergarten.*“

Schlechtes Schriftdeutsch:

„*Wenn er Zeit hätte, würde er heute Abend in den Biergarten gehen.*“

- Ferner ist darauf zu achten, dass jeder Satz ein Prädikat hat.

Es sollte daher nicht heißen: *„A hat eine Willenserklärung abgegeben. B jedoch nicht.“*

Vielmehr muss es heißen: *„A hat eine Willenserklärung abgegeben. B hat das jedoch nicht getan.“*

- Weitere Tipps für guten Stil:

- o Eine übertrieben „gedrechselte“ Schreibweise ist zu vermeiden.

Negativbeispiel: *„Es ist im Folgenden daher zu klären, ob nach den vorliegenden Umständen des Sachverhalts die Voraussetzungen einer wirksamen Willenserklärung als gegeben angesehen werden können.“*

Besser: *„Es ist zu klären, ob eine Willenserklärung gegeben ist.“*

- o Es spricht nichts dagegen, so schöne Verben wie „meinen“, „sagen“ oder „schreiben“ zu verwenden (*„Ein Teil der Literatur meint, die Frage sei dahin gehend zu beantworten, dass...“*). Aus unerklärlichen Gründen scheinen diese schlichten Verben vielen zu „banal“ zu sein, was sie jedoch keineswegs sind.
- o Es heißt es nicht „für was“, sondern „wofür“; nicht „auf was“, sondern „worauf“; nicht „in was“, sondern „worin“ etc.
- o Zu vermeiden sind umgangssprachliche Ausdrücke. Nicht: *„A hat B heftig verprügelt.“* Sondern: *„A hat B durch Faustschläge erheblich verletzt.“*
- o Das Verb „feststellen“ sollte nicht zur Wiedergabe rechtlicher Ansichten verwendet werden. „Feststellung“ ist ein prozessualer Begriff, der sich i.d.R. auf Tatsachen (s. §§ 485 Abs. 2 Satz 1, 539 Abs. 1 Nr. 1, 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 563 Abs. 3 ZPO) oder Rechtsverhältnisse (§ 256 ZPO) bezieht. Antworten auf rechtliche Vorfragen und Rechtsansichten (Meinungen zu rechtlichen Problemen) können grds. nicht Gegenstand gerichtlicher „Feststellung“ sein.

Also beispielsweise: *„Das erstinstanzliche Gericht hat festgestellt, dass A dem B über den Fuß gefahren ist...“*

Aber nicht: *„Der BGH hat in seinem grundlegenden Urteil nunmehr festgestellt, dass § XY in dem Sinne auszulegen ist, dass...“*

Schreiben Sie stattdessen besser, der BGH habe „entschieden“ oder „geurteilt“.

- Passivismen sind zu vermeiden.

Nicht: „*Es wird die Ansicht vertreten, § XY sei anwendbar...*“

Stattdessen: „*Die überwiegende Literatur vertritt die Ansicht, § XY sei anwendbar...*“

Grund: Passivismen lassen nicht erkennen, wer der Handelnde ist, und enthalten daher weniger Information als die aktive Formulierung.

- Substantivierungen sind zu vermeiden.

Nicht: „*Die Regelung von ... erfolgt durch § X*“

Stattdessen: „*§ X regelt ...*“.

- Kurze Sätze sind gegenüber langen Sätzen zu bevorzugen, Füllwörter sind zu vermeiden. Überprüfen Sie diesen Effekt einmal: Versuchen Sie, einen Text soweit wie möglich zu kürzen und auf das Wesentliche zu konzentrieren. Sie werden feststellen, dass er sich am Ende viel besser und „griffiger“ liest als am Anfang.

2. Das Literaturverzeichnis

In jede Arbeit gehört ein Literaturverzeichnis. Hier sind alle Literaturquellen aufzuführen, die in der Arbeit zitiert werden. Umgekehrt dürfen keine Quellen angegeben werden, die sich nicht im Fußnotenapparat finden. Urteile werden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen – es wird also kein „Urteilsverzeichnis“ erstellt.

Im Literaturverzeichnis ist nicht nach den unterschiedlichen Arten von Literaturquellen zu differenzieren, also Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze etc.. Vielmehr sind die Beiträge nach den Nachnamen der Autoren bzw. Herausgeber alphabetisch zu sortieren. Hat ein und derselbe Autor mehrere zitierte Beiträge verfasst, so sind diese beginnend mit dem ältesten und endend mit dem jüngsten zeitlich zu ordnen. Akademische Titel der Autoren (Prof., Dr., LL.M. etc.) werden **nicht** im Literaturverzeichnis aufgeführt.

Beispiel für eine Literaturangabe im Literaturverzeichnis:

Leipold, Dieter, BGB I – Einführung und Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2008.

Sofern der Bearbeiter in den Fußnoten nicht jeweils die volle Quelle angibt, hat er im Literaturverzeichnis die in den Fußnoten verwendete Kurz-Zitierweise zu bezeichnen. Dann heißt es etwa im Literaturverzeichnis:

Leipold, Dieter, BGB I – Einführung und Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2008.
zit.: *Leipold*, BGB I, § Rn.

VII. Sonstiges

Es empfiehlt sich folgender Aufbau der Arbeit:

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Sachverhalt
- Literaturverzeichnis
- Gutachten
- Erklärung

Bitte beachten Sie ergänzend die Vorgaben des jeweiligen Lehrstuhls zu Abgabefristen, zum Umfang der Arbeit und zu sonstigen Formalia.

Beachten Sie bitte ferner die Hinweise der Fakultät zur Onlineabgabe.

Und jetzt nur noch: Viel Erfolg!

(Stand 04/2014)